

# RS Vfgh 1990/9/25 B608/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation AußenhandelsG §9 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels formeller Beschwer; keine Abweisung der - nachträglich modifizierten - Anträge auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung

## Rechtssatz

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat durch ihre Eingabe vom 10. April 1990 gegenüber der belangten Behörde mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, ihre ursprünglichen Anträge auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung iS des §9 Abs1 AußenhandelsG nicht weiter aufrechterhalten zu wollen. Da seitens der belangten Behörde diesen modifizierten Anträgen aber vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, mangelt es der beschwerdeführenden Gesellschaft an der - für eine Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof notwendigen - formellen Beschwer durch die angefochtenen Bescheide (mit ausführlichen Hinweisen auf Literatur und Judikatur zur formellen Beschwer, dh. zur Verletzung des Beschwerdeführers in subjektiven Rechten).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- B 608/90  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.1990 B 608/90

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Beschwer, Rechte subjektive

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B608.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10099075\_90B00608\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)